

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

### **A. Geltung**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB) sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes zugrunde gelegt werden, geltend sie nur insoweit, als sie nicht zwingenden Bestimmungen widersprechen.
2. Diese AGB gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse zwischen dem Kontrahenten und FBOITS, etwa nicht nur für das erste Rechtsgeschäft, sondern wird die Anwendung der AGB auch für alle Zusatz- und Folgeaufträge sowie weitere Geschäfte ausdrücklich vereinbart.
3. Einkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen der Kontrahenten haben keine Gültigkeit und werden diesen hiermit ausdrücklich widersprochen. FBOITS erklärt ausdrücklich nur auf Grund seiner AGB kontrahieren zu wollen. Wird ausnahmsweise die Anwendung der AGB des Kontrahenten schriftlich vereinbart, gelten deren Bestimmungen nur soweit sie nicht mit diesen AGB kollidieren. Nicht kollidierende Bestimmungen in den AGB bleiben nebeneinander bestehen.
4. Der Kontrahent erklärt, dass er vor Vertragsabschluß die Möglichkeit hatte vom Inhalt der AGB Kenntnis zu nehmen und dass er mit deren Inhalt einverstanden ist.
5. Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann ebenfalls nur schriftlich abgegangen werden. Es wird festgehalten, dass Nebenabreden nicht bestehen.

### **B. Angebote, Vertragsabschluss**

1. Angebote von FBOITS sind freibleibend und unverbindlich.
2. Angebote oder Bestellungen der Kontrahenten nimmt FBOITS durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Lieferung des Kaufgegenstandes oder durch Erbringung der Leistung an.
3. Die in Katalogen, Preislisten, Broschüren, Firmeninformationsmaterial, Prospekten, Anzeigen auf Messständen, in Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien angeführten Informationen über die Leistungen und Produkte von FBOITS sind unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich als schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt werden.
4. Kostenvoranschläge von FBOITS sind grundsätzlich ohne Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit erstellt.

### **C. Liefer- / Leistungsfristen**

1. Liefer-/Leistungsfristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als solche in der Auftragsbestätigung oder im Einzelvertrag schriftlich vereinbart wurden.
2. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.
3. Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist frühestens mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
  - a) Datum der Auftragsbestätigung
  - b) Datum der Erfüllung aller dem Auftraggeber obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen
  - c) Datum, an dem der Auftragnehmer eine vereinbarte Anzahlung oder Sicherheitsleistung erhält.

4. Wird der Auftragnehmer an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren oder nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Umständen, wie etwa Betriebsstörungen, hoheitliche Maßnahmen und Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Ausfall eines schwer ersetzbaren Zulieferanten, Streik, Behinderung von Verkehrswegen, Verzögerung bei der Zollabfertigung oder höherer Gewalt behindert, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist in angemessenem Umfang. Unerheblich ist dabei, ob diese Umstände beim FBOITS selbst oder einem seiner Lieferanten oder Subunternehmer eintreten.
5. Wird die Vertragserfüllung durch nicht von FBOITS zu vertretenden Gründen unmöglich, so ist FBOITS von seinen vertraglichen Verpflichtungen frei.
6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt der Leistungs-/Kaufgegenstand spätestens sechs Monate nach Bestellung als abgerufen.

#### **D. Entgelt / Preise, Zahlung**

1. Wird ein Auftrag ohne vorheriges Angebot erteilt oder werden Leistungen durchgeführt, welche nicht ausdrücklich im Auftrag enthalten waren, so kann FBOITS jenes Entgelt geltend machen, das seiner Preisliste oder seinem üblichen Entgelt entspricht.
2. FBOITS ist berechtigt, ein höheres als das vereinbarte Entgelt oder den Kaufpreis zu verlangen, wenn sich die im Zeitpunkt der Auftragserteilung bestehenden Kalkulationsgrundlagen, so etwa Rohstoffpreise, der Wechselkurs oder Personalkosten nach Abschluss des Vertrages ändern.
3. Sämtliche Preise und Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des Kontrahenten. Verpackung wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zurückgenommen.
4. Sofern nichts anderes vereinbart, ist das Entgelt/der Kaufpreis zur Hälfte bei Erhalt der Auftragsbestätigung und der Rest bei Lieferung oder Bereithaltung zur Abholung sowie nach Rechnungserhalt sowie spesen- und abzugsfrei fällig.
5. Eine Zahlung ist rechtzeitig, wenn FBOITS über diese verfügen kann. Zahlungswidmungen des Kontrahenten, etwa auf Überweisungsbelegen sind nicht verbindlich.
6. Bei Zahlungsverzug werden 12% p.a. vereinbart. Sollte FBOITS darüber hinausgehende Zinsen in Anspruch nehmen, so ist FBOITS berechtigt, auch diese zu verlangen. Durch den Zahlungsverzug entstandene zweckmäßige und notwendige Kosten, wie etwa Aufwendungen für Mahnungen, Inkassoversuche, Lagerkosten und allfällige gerichtliche oder außergerichtliche Rechtsanwaltskosten sind FBOITS zu ersetzen.
7. Die bei Vertragsabschluß vereinbarten Begünstigungen, so etwa Skonti und Rabatte sind unter der Bedingung der termingerechten und vollständigen Zahlung gewährt. Bei Verzug mit auch nur einer Teilleistung ist FBOITS berechtigt, diese nach zu verrechnen.
8. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
9. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes und Einrede des nicht erfüllten Vertrages durch den Kontrahenten bei behaupteten Mängel ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung durch den Kontrahenten mit Gegenforderungen oder mit behaupteten Preisminderungsansprüchen ist nur zulässig, wenn die Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder diese von FBOITS nicht bestritten wird.
10. Ist der Kontrahent mit einer Zahlung aus dem Vertragsverhältnis oder einer sonstigen Zahlungspflicht gegenüber FBOITS in Verzug, ist FBOITS unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, seine Leistungspflicht bis zur Zahlung durch den Kontrahenten einzustellen und/oder eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen; sämtliche offenen Forderungen aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften fällig zu stellen und allenfalls gelieferte Gegenstände wieder abzuholen, ohne dass dies den Kontrahenten von seiner Leistungspflicht entbindet. Ein Rücktritt vom Vertrag durch FBOITS liegt durch diese Handlungen nur vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wurde.

11. Sollten sich die Vermögensverhältnisse des Kontrahenten verschlechtern, ist FBOITS berechtigt, das vereinbarte Entgelt oder den Kaufpreis sofort fällig zu stellen sowie die Ausführung des Auftrages nur gegen Vorauszahlung durchzuführen.
12. Sollte ein periodisch verrechenbares Entgelt, etwa für Service- oder Wartungsleistungen vereinbart werden, ist dieses jährlich am Beginn eines Kalenderjahres fällig. Beginnt oder endet der Vertrag während eines Jahres, so steht dieses Entgelt anteilig zu. Dieses Entgelt ist wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 1996, wobei das Monat, in dem der Service- oder Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, als Ausgangsbasis dient. Wird der VPI 1996 nicht mehr verlautbart, tritt an dessen Stelle jener, der diesem nachfolgt oder diesem am ehesten entspricht. FBOITS ist überdies berechtigt, ein periodisch verrechenbares Entgelt aus den in Punkt D.2. genannten Gründen anzupassen.
13. Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden bei periodisch verrechenbarem Entgelt gesondert in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

#### **E. Gefahrentragung und Versendung**

1. Die Gefahr geht auf den Kontrahenten über, sobald FBOITS den Kaufgegenstand/das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereit hält, und zwar unabhängig, ob die Sachen von FBOITS an einen Frachtführer oder Transporteur übergeben werden. Der Versand, die Ver- und Entladung sowie der Transport erfolgt stets auf Gefahr des Kontrahenten.
2. Der Kontrahent genehmigt jede sachgemäße Versandart. Eine Transportversicherung wird nur über schriftlichen Auftrag des Kontrahenten abgeschlossen.
3. FBOITS ist berechtigt, bei Versendung die Verpackungs- und Versandkosten sowie das Entgelt oder den Kaufpreis per Nachnahme beim Kontrahenten einheben zu lassen, sofern sich die Vermögensverhältnisse des Kontrahenten verschlechtern oder ein mit FBOITS vereinbartes Kreditlimit überschritten wird.
4. Erfüllungsort ist das Werk von FBOITS.

#### **F. Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht**

1. Sämtliche Waren und Erzeugnisse bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kontrahenten im Eigentum von FBOITS und zwar auch dann, wenn die zu liefernden oder herzustellenden Gegenstände weiterveräußert, verändert, be- oder verarbeitet oder vermengt werden.
2. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen von FBOITS darf der Leistungs-/Kaufgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit Rechten Dritter belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kontrahent verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von FBOITS hinzuweisen und diese unverzüglich zu verständigen.
3. Der Kontrahent tritt hiermit alle ihm aus der Weiterveräußerung, Verarbeitung, Vermengung oder anderen Verwertung der Waren und Erzeugnisse zustehenden Forderungen und Rechte zahlungshalber ab. Der Kontrahent hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine Schuldner auf diese hinzuweisen. Über Aufforderung hat er FBOITS alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.
4. FBOITS steht zur Sicherung seiner Forderungen und zur Sicherung von Forderungen aus anderen Rechtsgeschäften das Recht zu, die Erzeugnisse und Waren bis zur Begleichung sämtlicher offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zurückzubehalten.

## **G. Pflichten des Kontrahenten**

1. Der Kontrahent ist bei Montagen durch FBOITS verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sofort nach Ankunft des Montagepersonals von FBOITS mit den Arbeiten begonnen werden kann.
2. Der Kontrahent haftet dafür, dass die notwendigen technischen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind und dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand sowie mit den von FBOITS herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen kompatibel sind. FBOITS ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Anlagen gegen gesondertes Entgelt zu überprüfen.
3. Eine Prüf-, Warn- oder Aufklärungspflicht hinsichtlich allfälliger vom Kontrahenten zur Verfügung gestellten Unterlagen, übermittelten Angaben oder Anweisungen besteht nicht und ist eine diesbezügliche Haftung von FBOITS ausgeschlossen.
4. Der Auftrag wird unabhängig allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen und Genehmigungen, welche der Kontrahent einzuholen hat, erteilt.
5. Der Kontrahent ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne schriftliche Zustimmung von FBOITS abzutreten.

## **H. Gewährleistung**

1. Die Gewährleistungsfrist ist mit drei Monaten beschränkt und beginnt ab Gefahrenübergang im Sinne dieser AGB. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden werden.
2. Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen nicht in technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand oder mit den von FBOITS herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen kompatibel sind.
3. Keine Gewährleistungsansprüche bestehen bei Mängeln, die durch unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung entstanden sind, wenn gesetzliche oder von FBOITS erlassene Bedienungs- oder Installationsvorschriften nicht befolgt werden; wenn der Liefergegenstand aufgrund der Vorgaben des Kontrahenten erstellt wurde und der Mangel auf diese Vorgaben bzw. Zeichnungen zurückzuführen ist; bei fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kontrahenten oder Dritte, bei natürlicher Abnutzung, bei Transportschäden, bei unsachgemäßer Lagerung, bei funktionsstörenden Betriebsbedingungen (z.B. unzureichende Stromversorgung), bei chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, bei nicht durchgeführter notwendiger Wartung, oder bei schlechter Instandhaltung.
4. Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind – bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche - unverzüglich unter Angabe der möglichen Ursachen schriftlich bekannt zu geben. Mündliche, telefonische oder nicht unverzügliche Mängelrügen und Beanstandungen werden nicht berücksichtigt. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.
5. Mängelrügen und Beanstandungen sind am Sitz von FBOITS unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung vorzunehmen und hat der Kontrahent die beanstandeten Waren oder Werkleistungen zu übergeben, sofern letzteres tunlich ist.
6. FBOITS ist berechtigt, jede von ihm für notwendig erachtete Untersuchung anzustellen oder anstellen zu lassen, auch wenn durch diese die Waren oder Werkstücke unbrauchbar gemacht werden. Für den Fall, dass diese Untersuchung ergibt, dass FBOITS keine Fehler zu vertreten hat, hat der Kontrahent die Kosten für diese Untersuchung gegen angemessenes Entgelt zu tragen.
7. Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kontrahenten hergestellt, so leistet FBOITS nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.
8. Werden vom Kontrahenten ohne vorheriger schriftlicher Zustimmung von FBOITS Veränderungen an dem übergebenen Kaufgegenstand oder Werken vorgenommen, erlischt die Gewährleistungspflicht von FBOITS.

9. Bei der Geltendmachung von sekundären Gewährleistungsansprüche ist FBOITS nach seiner Wahl berechtigt, ein Wandlungsbegehren durch einen Preisminderungsanspruch abzuwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbeheblichen Mangel handelt.
10. Der Kontrahent hat auch in den ersten sechs Monaten ab Übergabe der Sache/des Werkes das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe nachzuweisen.
11. Sämtliche im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten, wie z.B. Transport-, Ein- und Aus- sowie Fahrtkosten gehen zu Lasten des Kontrahenten. Über Aufforderung von FBOITS sind vom Kontrahenten unentgeltlich die erforderlichen Arbeitskräfte beizustellen.

## **I. Haftung und Produkthaftung**

1. FBOITS haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Verschulden von FBOITS ist durch den Kontrahenten nachzuweisen.
2. Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Schäden durch Betriebsunterbrechung, Verluste von Daten, Zinsverluste sowie Schäden durch Ansprüche Dritter gegen FBOITS ist jedenfalls ausgeschlossen.
3. Eine allfällige Haftung von FBOITS ist jedenfalls betragsmäßig beschränkt bis zur Höhe des vereinbarten Entgeltes oder des Kaufpreises für den jeweiligen Auftrag. Die von FBOITS übernommenen Verträge werden nur mit dem Vorbehalt dieser Haftungsbegrenzung übernommen. Eine darüber hinausgehende Haftung von FBOITS ist ausdrücklich ausgeschlossen. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, verringern sich die Ersatzansprüche einzelner Geschädigter anteilmäßig.
4. Der Kontrahent hat FBOITS über entdeckte Fehler der Waren bzw. des Werkes bei sonstigem Verlust jeglicher Ansprüche unverzüglich zu informieren. Schadenersatzansprüche sind jedenfalls bei sonstigem Verfall binnen drei Monaten gerichtlich geltend zu machen.
5. Der Kontrahent kann als Schadenersatz zunächst nur Verbesserung oder den Austausch der Sache/des Werkes verlangen; nur dann wenn beides unmöglich ist oder mit diesen für FBOITS mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, kann der Kontrahent sofort Geldersatz verlangen.
6. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist eine Haftung generell ausgeschlossen. Der Kontrahent ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Betriebsanleitungen für die gelieferten Waren bzw. Werke von allen Benützern eingehalten werden. Insbesondere hat der Kontrahent sein Personal und andere mit der gelieferten Ware bzw. Werk in Berührung kommende Person entsprechend zu schulen und einzuweisen.
7. Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich möglich ist. Der Besteller ist verpflichtet, den Haftungsausschluss für Produkthaftungsansprüche auf seine allfälligen Vertragspartner zu überbinden. Ein Regress des Kontrahenten gegen FBOITS aus der Inanspruchnahme gemäß dem Produkthaftungsgesetz ist ausgeschlossen. Der Kontrahent hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und sich dahingehend schad- und klaglos zu halten.

## **J. Vorzeitige Vertragsauflösung und Irrtum**

1. Ist eine Lieferung/Leistung aus vom Kontrahenten zu vertretenden Gründen nicht möglich oder hält ein Kontrahent eine ihm obliegende gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung gegenüber FBOITS nicht ein, ist FBOITS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat der Kontrahent FBOITS sämtliche dadurch entstehende Nachteile und den entgangenen Gewinn zu ersetzen.
2. Der Kontrahent verzichtet auf die Anfechtung/Anpassung dieses Vertrages wegen Irrtums.

## **K. Gewerbliche Schutzrechte**

1. Der Kontrahent haftet dafür, dass durch allfällige zur Herstellung übergebene Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen nicht in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird. Bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten hält der Kontrahent FBOITS schad- und klaglos.
2. Software, Ausführungsunterlagen, wie etwa Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen geistiges Eigentum von FBOITS und genießen urheberrechtlichen Schutz. Jede nicht ausdrücklich eingeräumte Vervielfältigung, Verbreitung, Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung und dergleichen ist unzulässig.

## **L. Software**

1. Gehören zum Leistungs-/Kaufgegenstand auch Softwarebauteile oder Computerprogramme, räumt FBOITS dem Kontrahenten hinsichtlich dieser unter Einhaltung der vertraglichen Bedingungen und Unterlagen (z.B. Bedienungsanleitung,..) ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht am vereinbarten Aufstellungsort ein.
2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von FBOITS ist der Kontrahent - bei sonstigen Ausschluss jeglicher Ansprüche - nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu ändern, Dritten zugänglich zu machen oder zu anderen als den ausdrücklich vereinbarten Zwecken zu verwenden. Dies gilt insbesondere für den Source-Code.
3. Eine Gewährleistung hinsichtlich der Software besteht nur für die Übereinstimmung der Software mit den bei Vertragsabschluß vereinbarten Spezifikationen, sofern die Software gemäß den Installationserfordernissen eingesetzt und den jeweils geltenden Einsatzbedingungen entspricht. FBOITS leistet keine Gewähr dafür, dass die Software einwandfrei beschaffen ist sowie ununterbrochen oder fehlerfrei funktioniert. Das Auftreten von Fehlern kann nicht ausgeschlossen werden.
4. Die Auswahl und Spezifikation der von FBOITS angebotenen Software erfolgt durch den Kontrahenten, welcher dafür zu sorgen hat, dass diese mit den technischen Gegebenheiten vor Ort kompatibel sind. Der Kontrahent ist für die Benutzung der Software und die damit erzielten Resultate verantwortlich.
5. Für individuell herzustellende Software ergeben sich die Leistungsmerkmale, speziellen Funktionen, Hard- und Softwarevoraussetzungen, Installationserfordernisse, Einsatzbedingungen und die Bedienung ausschließlich aus dem zwischen den Vertragsteilen schriftlich zu vereinbarenden Pflichtenheft. Die für die Herstellung von Individualsoftware erforderlichen Informationen hat der Kontrahent vor Vertragsabschluß zur Verfügung zu stellen.

## **M. Export/Reexport**

1. Es obliegt dem Kontrahenten in eigener Verantwortung, die gegebenenfalls notwendigen Genehmigungen des österreichischen Handelsministeriums, des zuständigen U.S. Ministeriums und anderer zuständiger Behörden einzuholen, bevor er solche Produkte oder technische Daten - einzeln oder in systemintegrierter Form - exportiert. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kontrahent FBOITS über den endgültigen Bestimmungsort der von FBOITS gelieferten Produkte und/oder technischer Daten (Software und technische Informationen jeglicher Art) unterrichtet.
2. Alle Lieferungen und sonstigen Leistungen von FBOITS erfolgen in Übereinstimmung mit den U.S. Export Administration Regulations bzw. den Exportgesetzen eines anderen Ursprungslandes.

## **N. Sonstiges**

1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind von den Vertragsteilen durch eine der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommende und branchenübliche Bestimmung zu ersetzen.
2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen FBOITS und dem Kontrahenten ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz von FBOITS örtlich zuständige Gericht, Innsbruck. FBOITS ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kontrahenten zu klagen.
3. Die Vertragsteile vereinbaren die Anwendung des Österreichischen Rechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird einvernehmlich ausgeschlossen.
4. Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kontrahent FBOITS umgehend schriftlich bekannt zu geben.

## **O. Zustimmung zur Datenverwendung**

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Kontrahenten ist das Verwenden (Verarbeiten und Übermitteln an Dritte) von personenbezogenen Daten des Kontrahenten durch FBOITS unumgänglich. Der Kontrahent erteilt dazu ausdrücklich seine Zustimmung und ist insbesondere damit einverstanden, dass FBOITS die personenbezogenen Daten des Kontrahenten zwecks unternehmensweiten Verarbeitens (z.B. zur zentralen Verwaltung von Kundendaten, zur zentralen Erbringung von Dienstleistungen oder zur Vereinfachung des Kontaktes mit Lieferanten) ins Ausland und/oder an Dritte übermittelt. Der Kontrahent kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen.

# Verrechnungssätze 2023

## Arbeitszeit - Reisezeit - Bereitschaft

(in Anlehnung der Vorgaben 2003, WKO-Interessensvertretungen Informationstechnologie, Mechatronik)

Normalarbeitszeit	Montag	Freitag	09:00	17:00	40h	
Zuschlag 50%	Montag	Freitag	06:00	09:00	15h	
	Montag	Freitag	17:00	20:00	15h	
Zuschlag 100%	Montag	Freitag	00:00	06:00	30h	
	Montag	Freitag	20:00	24:00:00	20h	
	Samstag	Sonntag	00:00	24:00:00	48h	
sowie gesetzliche Feiertage, 24.12. und 31.12.						
	AZ	Zuschl. 50%	AZ50	Zuschl. 100%	AZ100	
Arbeitszeit std	€ 150,00	€ 75,00	€ 225,00	€ 150,00	€ 300,00	Verrechnung der ersten Stunde immer, weitere Zeit halbstündlich
Reisezeit std.	€ 150,00	€ 75,00	€ 225,00	€ 150,00	€ 300,00	
Kilometer std.	€ 1,00					
AZ Consulting	€ 165,00	€ 82,50	€ 247,50	€ 165,00	€ 330,00	wenn ausschließlich Consulting;
RZ Consulting	€ 165,00	€ 82,50	€ 247,50	€ 165,00	€ 330,00	Verrechnung wie Standard
Kilometer	€ 1,00					
AZ Projekt	€ 140,00	€ 70,00	€ 210,00	€ 140,00	€ 280,00	Verrechnung pro angefangener Stunde
RZ Projekt	€ 140,00	€ 70,00	€ 210,00	€ 140,00	€ 280,00	
Kilometer	€ 1,00					
Arbeitszeit PC	€ 120,00	€ 60,00	€ 180,00	€ 120,00	€ 240,00	Verrechnung wie Standard
Reisezeit PC	€ 120,00	€ 60,00	€ 180,00	€ 120,00	€ 240,00	
Kilometer	€ 1,00					
Az Pauschalvertr.	€ 110,00	€ 55,00	€ 165,00	€ 110,00	€ 220,00	Verrechnung wie Standard
RZ Pauschalvertr.	€ 110,00	€ 55,00	€ 165,00	€ 110,00	€ 220,00	
Kilometer	€ 1,00					
Bereitschaft std	€ 10,00	Montag	Samstag	17:00	09:00	standard 5%, mindest € 10,00
Bereitschaft erw.	€ 20,00	Samstag	Montag	09:00	09:00	erweitert 10%, mindestd € 20,00

Sondersätze für geringfügige Pauschalarbeiten nach Vereinbarung

(zB. Fertigstellung vorinstallierter Software)

alle Angaben exklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer, AT 20%, EU 0%